

**Sösetalsperre:
Generalüberholung Vorsperre und Instandsetzung der B 498**

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1, 7 und 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 5 UVPg i. V. m. Ziffer 13.6.2, 14.6 der Anlage 1 UVPg

Antragsteller: Harzwasserwerke GmbH

Gutachtenersteller: ALNUS GbR

Maßnahmen: Generalüberholung der Sösetalsperre und Instandsetzung der über die Vorsperre geführten Bundesstraße B 498 einschließlich der Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser

Unterlagen: Antrag der Antragstellerin vom 11.10.2017 auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1, 7 und 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 5 UVPg i. V. m. Ziffer 13.6.2, 14.6 der Anlage 1 UVPg dem die „Unterlage zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung“ in der Fassung vom 29.08.2017 beigelegt war.

Ergänzend wurden die Stellungnahmen des Landkreises Göttingen vom 10.11.2017 und vom 16.11.2017 sowie die Hinweise des GB IV vom 25.10.2017 und des GB VII (Staatliche Vogelschutzbehörde) vom 07.11.2017 herangezogen.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPg

(Generalüberholung der Sösetalsperre und Instandsetzung der über die Vorsperre geführten Bundesstraße B 498 einschließlich der Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser)

Bek. d. NLWKN v. 29.01.2018 - D6.62505-876-06

Die Harzwasserwerke GmbH plant zum einen die Generalüberholung der bestehenden Vorsperre der Sösetalsperre, zum anderen in Planungsgemeinschaft mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) die Instandsetzung und Ausbau der Bundesstraße B 498 auf einer Länge von ca. 775 m.

Vorrangiges Ziel des Vorhabens ist die Generalüberholung des die Vor- und Hauptsperre trennenden Damms. Insbesondere sollen die ungenügende Abdichtung des Damms erneuert und sämtliche Betriebseinrichtungen der Vorsperre an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden.

Daneben soll im Zuge der Baumaßnahmen die Instandsetzung der Verkehrsanlage „Bundesstraße B 498“, einschließlich einer Brücke über die Hochwasserentlastungsanlage der Vorsperre und die Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser, erfolgen.

Sowohl bei der Generalüberholung der Vorsperre als auch bei der Instandsetzung der B 498 handelt es sich um zwei selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind. Da für diese Vorhaben nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, findet nur ein Planfeststellungsverfahren unter der Federführung des NLWKN statt. Selbiges gilt für die hier durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG.

Die Harzwasserwerke GmbH hat am 11.10.2017 die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles beantragt (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1, 7 und 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 5 UVPG i. V. m. Ziffer 13.6.2, 14.6 der Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und sie hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG ist für Änderungsvorhaben, die in Anlage 1 des UVPG entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Nummer 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist der „Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden“ aufgeführt.

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.	Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers:		
13.6	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei		
13.6.1	10 Mio. m ³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;	X	
13.6.2	Weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;		A

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist auch für Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG durchzuführen.

Die gemäß DIN 19700 geplante Generalüberholung der Vorsperre bezieht sich grundsätzlich auf ein gesamtes Volumen von 26,04 Mio. m³. Hierfür wäre nach Anlage 1 Ziffer 13.6.1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 5 UVPG bleibt jedoch der jeweils vorhandene Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens des jeweiligen Größen- und Leistungswerks, der vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 85/337/EWG-UVP-RL Bestand hatte, unberührt.

Die Vor- und die Hauptsperre wurden bereits vor 1988 genehmigt und in Betrieb genommen. Da die geplante Generalüberholung der Vorsperre zum einen nicht mit einer Erhöhung des Vollstauvolumens verbunden ist und zum anderen die Hauptsperre im Betrieb unangetastet lässt, bewirkt der Bestandsschutz nach § 9 Abs. 5 UVPG, dass der Altbestand rechnerisch von der Vorhabensgröße abzuziehen ist. Abzustellen ist dementsprechend lediglich auf die Vorsperre selbst mit ihrem Stauvolumen mit 0,62 Mio. m³, denn entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG erreicht die Generalüberholung an der Vorsperre erneut den angegebenen Prüfwert zur Durchführung einer Vorprüfung.

Da es sich bei der Generalüberholung der Vorsperre um eine Ausbaumaßnahme im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) handelt, das unter Ziffer 13.6.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen ist, besteht eine allgemeine Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 1 UVPG Ziffer 13.6.2 i. V. m §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1, 7 und 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 5 UVPG.

Mit der Brücken- und Deckenerneuerung der B 498 ist entsprechend den aktuellen Regeln der Technik der Bau einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser verbunden. Die Instandsetzung der B 498 stellt daher eine wesentliche Änderung der bestehenden Straße dar, die ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG verlangt.

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
14.	Verkehrsvorhaben:		
14.6	Bau einer sonstigen Bundesstraße		A

Die oben benannte, mit der Straßensanierung im Zusammenhang stehende Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser ist mit der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart verbunden. Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Inanspruchnahme von bis zu 1,0 ha Wald zur Errichtung der Behandlungsanlage zzgl. Nebenflächen nicht auszuschließen. Die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit einer Fläche von 1 ha bis weniger als 5 ha wird grundsätzlich in Anlage 1 UVPG Ziffer 17.2.3 gelistet und dort mit einer Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG belegt.

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
17.	Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben:		
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald,	X	
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald,		A
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;		S

Da für die Gesamtmaßnahme (Straßensanierung und Errichtung der Behandlungsanlage) aber bereits eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nicht notwendig. Die allgemeine Vorprüfung ist umfassender und deckt die standortbezogene Vorprüfung hinsichtlich der Waldumwandlung zur Errichtung der Behandlungsanlage mit ab.

2. Prüfung der Vorhaben:

Der NLWKN hat gem. § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin am 11.10.2017 vorgelegten Antragsunterlage sowie der Stellungnahmen des Landkreises Göttingen vom 10.11.2017 und vom 16.11.2017. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

In der Antragsunterlage werden alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Der Einschätzung des Gutachters, dass von den geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, wird gefolgt.

Bei den Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um die Generalüberholung des Dammkörpers der Vorsperre sowie der Instandsetzung der B 498. Zusätzliche Flächen werden lediglich durch den Bau einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser durch Überplanung von eher naturfernen Fichtenforsten mit einer Fläche von bis zu 1.0 ha beansprucht. Diese Fläche ist aufgrund ihrer Vorbelastung durch die nachteiligen Wirkungen (anthropogene Überprägung, Versiegelungsgrad, Immissionen des Straßenverkehrs) der vorhandenen verkehrstechnischen und wasserwirtschaftlichen Anlagen arm an natürlichen Ressourcen. Die Notwendigkeit für den Bau dieser Anlage ergibt sich aus der Lage der B 498 im Wasserschutzgebiet für die Sösetalsperre; aus Gründen des Gewässerschutzes

stellen die technischen Regelwerke besondere Anforderungen an den Bau von Straßen in Trinkwasserschutzgebieten.

Der Vorhabensort liegt im Naturpark "Harz Niedersachsen" und im Landschaftsschutzgebiet Harz. Hinsichtlich der Waldumwandlung zum Zwecke der Errichtung einer Behandlungsanlage zur Straßenentwässerung ist eine Befreiung erforderlich. Da die überplanten Fichtenforste für den Landschaftsschutz von eher geringer Bedeutung sind und ein Ausgleich nach dem BNatSchG und dem NWaldG zu erwarten ist, sind mit der Befreiung keine erheblichen nachteiligen Folgen für die Umwelt verbunden. Andere Schutzgebiete, insbesondere Natura 2000-Gebiete werden nicht beeinträchtigt. Auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Der gesamte Dammkörper und die angrenzenden Flächen haben keine Lebensraumfunktion von Bedeutung. Weder streng geschützte noch gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten werden beeinträchtigt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die Vorhaben neben der Errichtung der Anlage zur Behandlung von Straßenwasser keine weiteren dauerhaften vorhabensbezogenen wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind. Die Errichtung der Anlage zur Straßenentwässerung hat kleinräumig nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden und das Schutzgut Pflanzen. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um anthropogen vorbelastete Flächen. Der Flächenverbrauch ist gering. Für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ergeben sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Obwohl keine erheblichen Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG zu befürchten sind, ist die mit der Errichtung einer Behandlungsanlage zur Straßenentwässerung einhergehende Waldumwandlung nach den Bestimmungen des Wald- und Naturschutzrechts durch Ersatzaufforstung zu kompensieren.

Braunschweig, den 29.01.2018
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

gez. Kirsten Mentz